

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1975 Nummer 86

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1001 | 6. 12. 1975 | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es die Stadt Gladbeck und die Gemeinde Kirchheiligen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung | 700 |
| 1001 | 6. 12. 1975 | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) und des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Stadt Monheim betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung | 700 |
| 1001 | 6. 12. 1975 | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Stadt Wesseling betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung | 700 |
| 2061 | 5. 12. 1975 | Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung | 700 |
| 213 | 3. 12. 1975 | Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter | 701 |
| 2170 | 3. 12. 1975 | Zwölftes Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes | 701 |
| 237 | 16. 12. 1975 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen | 701 |
| 602 | 4. 12. 1975 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage | 702 |

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und
Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es die
Stadt Gladbeck und die Gemeinde Kirchhellen
betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 6. Dezember 1975

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1975 – VerfGH 13/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Gladbeck und der Gemeinde Kirchhellen, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 5 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) ist nichtig, soweit die in ihnen getroffenen Regelungen auf der in § 5 des Gesetzes getroffenen Regelung beruhen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1975

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1975 S. 700.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1975

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1975 S. 700.

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden
und Kreise des Neugliederungsraumes Köln
vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072),
soweit es die Stadt Wesseling betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 6. Dezember 1975

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1975 – VerfGH 62/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Wesseling, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) ist, soweit es die Stadt Wesseling betrifft, abgesehen von der Bestimmung des § 23 Nr. 2 mit Art. 78 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vereinbar.

Soweit sich die Beschwerdeführerin auch gegen jene Bestimmung wendet, wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1975

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1975 S. 700.

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden
und Kreise des Neugliederungsraumes
Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal
vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890)
und des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden
und Kreise des Neugliederungsraumes Köln
vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072),
soweit es die Stadt Monheim betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 6. Dezember 1975

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1975 – VerfGH 39/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Monheim, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) und das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) verletzten die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. 1974 S. 890; 1975 S. 130) ist, soweit es die Stadt Monheim betrifft, mit Art. 78 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vereinbar.

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen, soweit sie sich gegen das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) richtet.

2061

**Verordnung zur Übertragung
von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Abfallbeseitigung
Vom 5. Dezember 1975**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1
Übertragung von Zuständigkeiten

Die Pflicht zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen wird

1. für das Gebiet der Stadt Neuss und der Gemeinden Kaarst und Korschenbroich vom Kreis Neuss auf die Stadt Neuss,
2. für das Gebiet der Stadt Velbert vom Kreis Mettmann auf die Stadt Velbert,

3. für das Gebiet der Städte Bocholt und Isselburg vom Kreis Borken auf die Stadt Bocholt übertragen.

brandmeister und der Bezirksbrandmeister vom 11. März 1959 (GV. NW. S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1973 (GV. NW. S. 240), außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1985 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1975

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Ebert

– GV. NW. 1975 S. 700.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1975 S. 701.

213

Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter

Vom 3. Dezember 1975

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Kreisbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zu 200,- DM monatlich und eine Reisekostenpauschale bis zu 140,- DM monatlich. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten jeweils bis zu 50% der Sätze gem. Satz 1. Im Rahmen dieser Höchstsätze setzt der Kreistag die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale im einzelnen fest. In der Aufwandsentschädigung ist ein laufender Dienstkleidungszuschuß enthalten; die erstmals ernannten Kreisbrandmeister und ihre Stellvertreter erhalten eine einmalige Einkleidungsbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens jedoch 950,- DM.

(2) Falls ein Dienstzimmer, eine Schreikraft und die laufenden Geschäftsbedürfnisse nicht amtlich zur Verfügung gestellt werden, ist ein angemessener Aufwand hierfür besonders zu erstatten; er kann durch eine vom Kreistag festzusetzende Pauschalentschädigung abgegolten werden, die in der Regel 130,- DM monatlich nicht übersteigen soll.

§ 2

(1) Die Bezirksbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung von 370,- DM monatlich und eine Reisekostenpauschale von 235,- DM monatlich. Die stellvertretenden Bezirksbrandmeister erhalten jeweils 50% der Sätze gem. Satz 1. In der Aufwandsentschädigung ist ein laufender Dienstkleidungszuschuß enthalten; die erstmals ernannten Bezirksbrandmeister und ihre Stellvertreter erhalten eine einmalige Einkleidungsbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens jedoch 950,- DM.

(2) Falls ein Dienstzimmer, eine Schreikraft und die laufenden Geschäftsbedürfnisse nicht amtlich zur Verfügung gestellt werden, ist der angemessene Aufwand hierfür in der nachgewiesenen Höhe besonders zu erstatten.

§ 3

Mit der Reisekostenpauschale sind die Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks abgegolten. Im übrigen richtet sich der Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreis-

2170

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 3. Dezember 1975

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1974 (GV. NW. S. 1487), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „268“ und die Zahl „255“ durch die Zahl „272“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1975

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1975 S. 701.

237

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen

Vom 16. Dezember 1975

Artikel I

Nach § 6 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Bewilligung von Darlehen
und Zuschüssen im Bergarbeiterwohnungsbau
im Kohlenbergbau

Zur Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen für den Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau sind zuständig:

- für den rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk:
der Regierungspräsident in Düsseldorf,
- für den Aachener Steinkohlenbezirk und den rheinischen Braunkohlenbezirk:
der Regierungspräsident in Köln.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie wird erlassen

auf Grund von § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 909), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285), § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66), und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Innenministers zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bergarbeiterwohnungsbau vom 2. Dezember 1975 (GV. NW. S. 656).

Düsseldorf, den 16. Dezember 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1975 S. 701.

geändert durch Gesetz vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 769),
wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 1975 (GV. NW. S. 536), wird nach Maßgabe der nachstehenden Anlage geändert.

Anlage

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn
Der Innenminister
Dr. Hirsch

602

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage**
Vom 4. Dezember 1975

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 und 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), zuletzt

Anlage

| Gemeinde-schlüssel | Reg.-Bez. Detmold Kreis Minden-Lübbecke | Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer |
|--------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 05 770 012 | Hille | 0,000 6780 |
| 05 770 020 | Lübbecke, Stadt | 0,001 0926 |

– GV. NW. 1975 S. 702.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe

A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.